

vnd Artickeln / in vnser Fürstlichen Bergkordenung  
begriffen / Sollen vnser Amptman vnd Bergkmaister  
ster / getreulich halden / das dieselbigen nicht vber  
gangen werden. Wue aber solchs beschehe / vnd an  
bemelten vnsern Amptman vnd Bergkmaister / das  
selbig zuuorkommen / vñ sich mit straff darcken zu  
beweisen / nachlässigkeit gespürt würde / Soll itzlich  
er / so offft das geschiet / zehen gülden zur peen / vnd  
busz bey vnserm Zehendner einlegen.

¶ Der C. xviii. Artickel.

Der Schichtmaister busz / so sie sich in der  
Rechnung Fürstlicher Ordnung nicht  
halden.

Wue auch hinfurt / bey einem Schichtmaister  
gespürt würde / das er sich mit seiner Rechnung / vn  
ser Fürstlichen Bergkordnung / nicht halden wür  
de / der soll zehen gülden zu peen vñ busz geben / oder  
vierzehen tag in der Tümnitz gefenglich enthalden  
werden.

¶ Der C. xix. Artickel.

Keiner soll on erleubnis des Bergkmai  
sters / dem andern in sein zeche faren.

Es soll auch hinfür keiner / dem andern in seine  
zechen farn / weder bey tag noch nacht / Er habe  
dann des Bergkmaisters erleubnis / vnd bring des  
einn zeddel / des Bergkmaisters Schreibers handt  
schriff / mit des Bergkmaisters Petschafft besigelt  
Wehr es hierüber vñ on das / thun würde / der soll  
an leib vñ gutt herttiglich darumb gestrafft werden

Beschluss